



## **Anträge auf Verlängerung der Höchststudiendauer / der Fristen für die Grundlagen - und Orientierungsprüfungen / auf Rücktritt von Prüfungen wegen Erkrankung**

Die Prüfungsordnungen aller Studiengänge verlangen, dass Anträge auf Fristverlängerung bzw. auf Rücktritt von Prüfungen hinreichend begründet und mit den entsprechenden Bestätigungen und Attesten unterstützt werden, so dass der zuständige Prüfungsausschuss eine fundierte Entscheidung über das Vorliegen und den voraussichtlichen Zeitraum der Prüfungsunfähigkeit oder Studierunfähigkeit treffen kann.

Nicht ausreichend für die Annahme der Prüfungsunfähigkeit bzw. Studierunfähigkeit ist ein ärztliches Zeugnis, das sich darauf beschränkt, dem Prüfling Prüfungsunfähigkeit zu attestieren. Prüfungsunfähigkeit wie Studierunfähigkeit sind Rechtsbegriffe. Ob deren Voraussetzungen gegeben sind, ist eine Rechtsfrage, die der Prüfungsausschuss anhand der Befunde in eigener Verantwortung zu beantworten hat, die ein ärztlicher Sachverständiger dem Ausschuss zugänglich zu machen hat.

In Abstimmung mit dem Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz dürfen Prüfungsausschüsse folgende Anforderungen an ärztliche Atteste stellen: Das ärztliche Zeugnis muss die aktuellen krankheitsbedingten und zugleich prüfungsrelevanten körperlichen, geistigen und/oder seelischen Funktionsstörungen aus ärztlicher Sicht so konkret und nachvollziehbar beschreiben, dass der Prüfungsausschuss daraus schließen kann, ob am Prüfungstag bzw. während der Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit tatsächlich Prüfungsunfähigkeit bestanden hat.

Bitte beachten Sie: Mit der Bitte, die für eine Prüfungsunfähigkeit entscheidenden Symptome zu bestätigen, entbinden Studierende die Ärztin bzw. den Arzt insoweit von der Schweigepflicht. Über die Weitergabe der Daten entscheidet der Studierende alleine. Die Beweispflicht für die Prüfungsunfähigkeit liegt beim Studierenden. Ohne hinreichende Bescheinigung kann keine Prüfungsunfähigkeit angenommen werden.

Ist die Vorlage des ärztlichen Attests verbunden mit einem Antrag auf Verlängerung von vorgegebenen Fristen (Modulfristen oder Frist für GOP), muss der Ausschuss entscheiden, ob Studierunfähigkeit für den relevanten Zeitraum tatsächlich vorlag. Dies bedeutet, dass bei ambulanter oder anderer hausärztlicher Behandlung aus dem ärztlichen Zeugnis die Hindernisse klar hervorgehen müssen, die eine Teilnahme an der Prüfung bzw. rechtzeitigen Anmeldung zur Prüfung unmöglich gemacht haben. Das Zeugnis muss zwar keine medizinische Diagnose enthalten, es muss jedoch sehr wohl Symptome und ihre Auswirkung auf die Befindlichkeit des Prüflings angeben, so dass der Prüfungsausschuss selbst eine fundierte Entscheidung über das Vorliegen der Prüfungsunfähigkeit bzw. Studierunfähigkeit treffen kann.

Daher fordert der Prüfungsausschuss die Studierenden auf, ein detailliertes ärztliches Attest vorzulegen, aus dem Beginn und Dauer sowie eine ausführliche Schilderung der Symptome der Erkrankung und ihrer Auswirkungen auf die Prüfungsunfähigkeit bzw. Studierunfähigkeit hervorgehen.

Anträge auf Verlängerung einer Modulprüfungsfrist bzw. auf Rücktritt von einer Prüfung sind immer vor Ablauf der Frist und unverzüglich beim ISC zu stellen.

Dr. Manuela Mosburger  
i.A. des Prüfungsausschusses Wirtschaftswissenschaftliche Prüfungen



LUDWIG-  
MAXIMILIANS-  
UNIVERSITÄT  
MÜNCHEN

ISC  
INFORMATION- UND SERVICECENTER  
WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTLICHE PRÜFUNGEN



## Requests for deadline extensions / deadlines for orientation and assessment exams (Grundlagen- und Orientierungsprüfungen (GOP)) / stepping back from an exam on account of illness

### Requirements for medical attests

Study regulations for all study programs state that a request for an extension or a request to be excused from an exam must be sufficiently backed-up by appropriate verifications and attests. Only then can the responsible examination board make an informed decision about the matter and the expected period a student is unable take an exam („Prüfungsunfähigkeit“) or is unable to study („Studierunfähigkeit“).

An attest which simply states the inability to take part on an exam is inadequate and cannot be accepted. „Prüfungsunfähigkeit“ (the inability to take an exam) and „Studierunfähigkeit“ (the inability to study) are legal terms. Whether the conditions for the aforementioned are met, is a legal issue which the examination board has the responsibility to give an answer on based on the information provided by a medical expert.

In accordance with the Bavarian Office for Data Protection, examination boards may stipulate the following with regard to medical attests: the medical certificate must concretely and comprehensibly describe the current illness and the exam relevant dysfunction (be it physical, emotional and or/psychological) to the extent that the examination board is able to discern whether the inability („Prüfungsunfähigkeit“) to take part on an exam or to work on a thesis is given.

Please note: by requesting a medical attest, the student releases the physician from the obligation of doctor-patient confidentiality. The student alone decides to pass on the data. The student bears the burden of proof. Without adequate attestation, a „Prüfungsunfähigkeit“ cannot be established.

Should a medical attest be submitted together with a request for a deadline extension (module deadlines or the GOP), the examination board must decide if the inability to study („Studierunfähigkeit“) in fact existed in the relevant time period. This means that the medical attest in the case of an out-patient treatment or that from a general practitioner, must clearly indicate the impediments that made exam participation or timely exam registry impossible. The attest need not contain a medical diagnosis, however it absolutely must define the symptoms and the impact on the examination candidate's condition. Only then can the examination board make a decision.

Therefore the board asks that a doctor's attest be submitted which details the beginning and length of the illness and the impact of the symptoms on the student's inability to take an exam or to study. Deadline extension requests for module exams or requests for withdrawal from an exam are always to be handed in immediately to the ISC and before the end of the cut-off period.

Please note: Medical attests have to be handed in at the ISC immediately („unverzüglich“) (without undue delay, usually within three days). Please be aware of the exam and study regulations.

Dr. Manuela Mosburger



LUDWIG-  
MAXIMILIANS-  
UNIVERSITÄT  
MÜNCHEN

ISC  
INFORMATIONEN- UND SERVICECENTER  
WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTLICHE PRÜFUNGEN



## Studier- und Prüfungsunfähigkeit

zur Vorlage beim Hausarzt/Facharzt

\_\_\_\_\_ geb. \_\_\_\_\_  
Name Vorname

Studierende/Studierender der \_\_\_\_\_  
Studiengang

Sehr geehrte Damen und Herren, bitte geben Sie hier die Symptome sowie deren Auswirkung auf die Befindlichkeit der/des Studierenden an:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Dauer der Erkrankung:

von: \_\_\_\_\_

bis: \_\_\_\_\_

Art der Erkrankung:

Es handelt sich um eine Dauererkrankung.

Es handelt sich um eine Augenblickserkrankung.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel und Unterschrift  
der Ärztin/des Arztes

Bitte beachten Sie: Mit der Bitte, die für eine Prüfungsunfähigkeit entscheidenden Symptome zu bestätigen, entbinden Studierende die Ärztin bzw. den Arzt insoweit von der Schweigepflicht. Über die Weitergabe der Daten entscheidet der Studierende alleine. Die Beweisspflicht für die Prüfungsunfähigkeit liegt beim Studierenden. Ohne hinreichende Bescheinigung kann keine Prüfungsunfähigkeit angenommen werden.

**Atteste sind unverzüglich (i.d.R. innerhalb von 3 Tagen) einzureichen.  
Bitte beachten Sie dazu die Vorgaben der Prüfungsordnung.**